

STATUTEN

Name und Sitz des Vereins

- Art. 1 Der Elternverein Lenzburg ist ein Verein mit Sitz in Lenzburg im Sinne von Art, 60 ZGB. Er ist politisch und konfessionell neutral.

Vereinszweck

- Art. 2
- Förderung der Kinder und Jugendlichen und der Beziehung Eltern- und Kind/Jugendliche.
 - Wahrung der Interessen von Eltern und Kind gegen aussen.
 - Organisation von Informations- und Diskussionsveranstaltungen und deren Förderung.
 - Zusammenarbeit mit oder Unterstützung von anderen öffentlichen oder privaten Organisationen, die gleiche oder ähnliche Ziele verfolgen.
 - Errichtung und Inbetriebnahme einzelner Anlagen in eigener Initiative oder in Zusammenarbeit mit einer anderen Institution und der öffentlichen Hand.
 - Studium der schweizerischen und ausländischen Bestrebungen, Kindern und Jugendlichen Raum zur persönlichen Entfaltung und sinnvollem Kontakt zur älteren Generation zu verschaffen.

Finanzielles

- Art. 3
- Mitgliederbeiträge (Passiv- und Familienmitglieder).
 - Der Vorstand, die Ressortleiter/Innen und Ressortteammitglieder/Innen gemäss jährlich nachgeführter Ressortliste werden vom Mitgliederbeitrag entbunden.
 - Beiträge von Gönnern und Zuwendungen von Behörden.
 - Eintritts- und Kursgelder, Erträge aus Sammlungen.
 - Vermögensertrag.
- Art. 4 Beiträge, welche dem Verein für besondere Zwecke zufließen, sollen bestimmungsgemäss verwendet werden.

Mitglieder

- Art. 5 Der Verein besteht aus Passiv- und Familienmitgliedern.
- Art. 6 Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch Einzahlung des Mitgliederbeitrages. Jedes Mitglied erhält die Statuten.
- Art. 7 Der Vorstand behält sich vor, Freimitglieder aufzunehmen.
- Art. 8 Der Austritt aus dem Verein erfolgt auf Ende des Geschäftsjahres, durch schriftliche Erklärung an den Vorstand.
- Der Vorstand kann ein Mitglied ausschliessen, wenn triftige Gründe hierfür vorliegen. Gegen einen solchen Beschluss, welcher schriftlich und begründet zu eröffnen ist, kann das Mitglied innert 14 Tagen an die Mitgliederversammlung rekurrieren. Diese entscheidet endgültig.

- Art. 9 Wer aus dem Verein austritt oder ausgeschlossen wird, hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Organisation

- Art. 10 Die Organe des Vereins sind:
- die Mitgliederversammlung,
 - der Vorstand,
 - die Arbeitsgruppen / Ressorts,
 - die Rechnungsrevisoren.

Mitgliederversammlung

- Art. 11 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- Ihre Einberufung erfolgt schriftlich und unter Angaben der Traktanden durch den Vorstand mindestens 2 Wochen vor der Versammlung.
- Jedes Mitglied kann der Mitgliederversammlung Anträge und Wahlvorschläge unterbreiten. Diese sind dem Vorstand mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich einzureichen.

- Art. 12 Ordentlicherweise wird jährlich eine Mitgliederversammlung abgehalten. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden veranstaltet auf Beschluss einer Mitgliederversammlung, des Vorstandes oder auf Begehren von mindestens 1/5 der Mitglieder. Ein solches Begehren ist schriftlich und begründet an den Vorstand zu richten.
- Art. 13 Der Mitgliederversammlung stehen folgende Rechte und Pflichten zu:
- a) Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten, der Copräsidentin oder des Copräsidenten, der übrigen Vorstandmitglieder sowie der Rechnungsrevisoren.
 - b) Abnahme des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Revisionsberichtes. Décharge an die geschäftlichen Organe.
 - c) Festsetzung des Mitgliederbeitrages auf Maximum Fr. 50.--, sowie Bestimmen über kombinierte Mitgliederbeiträge mit anderen Vereinen, mit anteiligem Mitgliederbeitrag für den Elternverein Lenzburg von Maximum Fr. 50.--.
 - d) Genehmigung des Budgets.
 - e) Aenderung oder Ergänzung der Statuten.
 - f) Auflösung des Vereins oder Zusammenschluss mit Organisationen mit ähnlichen Zwecken.
 - g) Beratung und Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder.
- Art. 14 Die Beschlussfassung über die der Mitgliederversammlung vorbehaltenen Gegenstände geschieht durch das Mehr sämtlicher an einer Versammlung anwesenden Mitglieder (absolutes Mehr).
- Für Abstimmungen über Statutenrevision oder Auflösung bzw. Vereinigung des Vereins gem. Art. 13 e/f ist die Zustimmung von mindestens 2/3 der Mitgliederversammlung erforderlich.
- Art. 15 Bei Beschlüssen über die Entlastung der geschäftsführenden Organe haben Mitglieder, die in irgend einer Weise an der Geschäftsführung teilgenommen haben, kein Stimmrecht.
- Bei Stimmgleichheit steht der Präsidentin oder dem Präsidenten der Stichentscheid zu.
- Über Verhandlungen, Wahlen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt.

Der Vorstand

- Art. 16 Der Vorstand besteht aus 5 – 9 Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst, mit Ausnahme des Präsidenten oder der Präsidentin sowie des Copräsidenten oder der Copräsidentin, der oder die von der Mitgliederversammlung gewählt wird.
- Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.
- Art. 17 Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
- a) Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung oder anderen Organen des Vereins vorbehalten sind, insbesondere steht ihm die gesamte Geschäftsführung und die allgemeine Überwachung der Interessen des Vereins zu.
 - b) Ausführungen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
 - c) Vertretung des Vereins nach aussen, wobei jeweils Präsident(in) oder Vizepräsident(in) zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied rechtsverbindlich unterzeichnen.
 - d) Erstellen des Jahresberichtes, der Jahresrechnung, des Budgets.
 - e) Organisation des durch die Statuten vorgesehenen Vereinsbetriebs und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
 - f) Ausarbeitung der für die Tätigkeit des Vereins erforderlichen Weisungen, Reglemente und Merkblätter, welche in der Regel der Mitgliederversammlung zur Kenntnisnahme vorgelegt werden.
 - g) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung.
- a) Er hat die Möglichkeit, zu seiner Entlastung eine Kommission zu bilden.
- Art. 18 Der Vorstand versammelt sich auf Einladung der (Co- oder Vize-) Präsidentin oder des (Co- oder Vize-) Präsidenten unter Angabe der Traktanden, so oft es die Geschäfte erfordern. In der Regel soll die Einberufung unter Wahrung einer Frist von 14 Tagen vorgenommen werden.
- Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens 2 Vorstandmitgliedern erforderlich.
- Die Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand kann auch schriftlich auf dem Zirkulationsweg gültig beschliessen.
- Über die Vorstandsverhandlungen wird ein Protokoll geführt.

Die Rechnungsrevisoren

- Art. 19 Die Rechnungsrevisoren prüfen und verifizieren Inventar, Rechnung, Buchführung, Belege, Kassabestand und berichten über die Jahresrechnung und die Ergebnisse ihrer Revisionstätigkeit an die Mitgliederversammlung.

Vereins- und Rechnungsjahr

- Art. 20 Das Vereinsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember eines jeden Jahres. Die Vereinsbeiträge der Mitglieder werden vorausbezahlt und sind auf den 1. März zur Zahlung fällig resp. 30 Tage nach Erhalt der Rechnung.

Auflösung des Vereins

- Art. 21 Die Mitgliederversammlung kann jederzeit, sofern das erforderliche Quorum erreicht ist, die Auflösung des Vereins oder den Zusammenschluss einer Organisation mit ähnlichen Zielen in einer eigens dazu einberufenen Sitzung beschliessen.

Die Liquidation findet durch den Vorstand oder durch von der Mitglieder-versammlung eigens dazu einberufenen Liquidatoren statt. Die Befugnisse der Mitgliederversammlung bleiben auch während der Liquidation in vollem Umfang aufrecht.

Über die Verwendung des Vereinsvermögens im Falle der Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Das Vermögen soll nach Möglichkeit einer gemeinnützigen Einrichtung mit gleichem oder ähnlichem Zweck zugewendet werden.

Vereinsvermögen, Haftung

- Art. 22 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Schlussbestimmungen

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 20.5.75 genehmigt, ergänzt mit Art. 3b) (GV vom 21.5.92/GV vom 18.2.05) und Art. 13a) und Art. 13c) sowie Art. 16, Neuformulierungen (GV vom 18.2.05/GV vom 28.3.14 von Art. 3b und 13c) und stehen seither in Kraft.

5600 Lenzburg, im März 2014

Der Präsident



Daniel Müller

Die Aktuarin



Sibylle Fischer